



**Stellungnahme zu dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts (BR-Drs. 71/06 vom 27. Januar 2006)**

**hier auch: Übertragung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände**

Die Wirtschaftsprüferkammer hat mit Schreiben vom 17. Februar 2006 gegenüber dem Wirtschafts- und dem Rechtsausschuss des Bundesrates der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts wie folgt Stellung genommen:

**I. Zu Artikel 3: Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:**

**1. Zu § 53 Abs. 3 GenG-E:**

Der Gesetzentwurf lässt die Jahresabschlussprüfung für kleine Genossenschaften bis zu einer Bilanzsumme von zwei Millionen Euro entfallen. Die spätestens in jedem zweiten Geschäftsjahr für diese Genossenschaften durchzuführende Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG soll aber bestehen bleiben. Die Gesetzesbegründung nimmt dabei Bezug auf die Kosten für die umfassende Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 GenG. Dadurch entstehe ein wesentliches Hindernis für die Wahl dieser Rechtsform im Vergleich zu anderen Rechtsformen, dem mit der Neuregelung begegnet werden soll.

Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung durch Prüfung u. a. der Einrichtungen und der Vermögenslage sind aber Kenntnisse, die aus der Jahresabschlussprüfung gewonnen werden, hilfreich.

Dem Gesetzgeber muss klar sein, dass eine Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG ohne die Jahresabschlussprüfung nach Absatz 2 aufwendiger und damit kostenintensiver ist, als mit einer solchen Jahresabschlussprüfung. Dieser Zusammenhang wird bereits im Gesetzeswortlaut in Absatz 2 durch die Worte „im Rahmen der Prüfung nach Absatz 1“ deutlich. Die Ersparnis durch

den Wegfall der Jahresabschlussprüfung ist deshalb nicht so groß, wie auf den ersten Blick angenommen.

Wirkliche Einsparungen für die kleineren Genossenschaften ergeben sich nur - und nur dann macht die Regelung Sinn -, wenn der Prüfer zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung den aufgestellten und ungeprüften Jahresabschluss als richtig unterstellen darf und auf Basis dieses Jahresabschlusses seine Prüfung gem. § 53 Abs. 1 GenG durchführen kann. Dies müsste in der Begründung deutlich zum Ausdruck kommen.

## 2. Zu § 55 Abs. 2 GenG-E:

Die in Absatz 2 neu gefassten gesetzlichen Ausschlussgründe sind nach unserer Durchsicht HGB-konform und unter Berücksichtigung der Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens umgesetzt. Es sollte für die genossenschaftlichen Prüfungsverbände, soweit nicht das genossenschaftliche Prüfungswesen Besonderheiten zwingend erfordert, in Bezug auf die Ausschlussgründe grundsätzlich nicht etwas anderes gelten als für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nach den entsprechenden Regelungen des HGB.

## 3. Zu § 59 Abs. 1 Satz 2 GenG-E:

Nach der Neuregelung soll nunmehr jedes Mitglied das Recht haben, in der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu nehmen. Was unter dem „zusammengefassten Ergebnis des Prüfungsberichts“ zu verstehen ist, ist gesetzlich bisher nicht näher geregelt.

Die Begründung führt lediglich aus, dass diese Zusammenfassung von den Prüfungsverbänden weitgehend einheitlich praktiziert werde, so dass eine gesetzliche Regelung insoweit entbehrlich sei. Diese Auffassung vermögen wir nicht zu teilen und möchten deshalb anregen, dass zumindest in der Begründung zu der Vorschrift zum Ausdruck gebracht wird, was unter diesem zusammengefassten Ergebnis des Prüfungsberichts zu verstehen ist. Vermutlich ist damit eine Zusammenfassung über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und das Ergebnis zum erweiterten Prüfungsgegenstand gem. § 53 Abs. 1 GenG gemeint. Sofern dies nicht klar geregelt ist, ist keine einheitliche Handhabung gewährleistet und dieser Bereich der Aufsicht entzogen.

## Zu § 63e Abs. 2 Satz 2 GenG-E:

Mit dem neuen Vorschlag soll bei der Durchführung der Qualitätskontrolle eine Begrenzung im Rahmen der Prüfung der Auftragsabwicklung auf gesetzliche Prüfungen nach § 53 Abs. 1, 2

GenG von Genossenschaften mit Ausnahme der in § 53 Abs. 3 GenG-E bezeichneten Genossenschaften sowie auf Prüfungen bei den in Art. 25 Abs. 1 Satz 1 EGHGB genannten Gesellschaften und Unternehmen vorgenommen werden.

Dabei sollen die freiwilligen Prüfungen und die gesetzlich übertragenen Begutachtungsaufgaben im Rahmen einer Gründung einer eingetragenen Genossenschaft, bei Fortsetzung einer aufgelösten Genossenschaft (§§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 79a Abs. 2 GenG) sowie im Fall der Verschmelzung nach § 81 UmwG herausfallen. Ebenso sollen die gesetzlichen Prüfungen von Genossenschaften bis zu einer Bilanzsumme von zwei Millionen Euro gem. § 53 Abs. 3 GenG-E iVm. § 53 Abs. 1 GenG nicht mehr der Qualitätskontrolle unterliegen. Begründet wird dies mit einer nicht unerheblichen Benachteiligung der Genossenschaften gegenüber anderen Rechtsformen.

Das Ob der Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO knüpft an gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen an. Wenn eine Qualitätskontrolle nach der Wirtschaftsprüferordnung durchgeführt wird, erstreckt sie sich gem. § 57a Abs. 2 Satz 2 WPO auf alle betriebswirtschaftlichen Prüfungen im Sinne von § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird, also auch auf freiwillige Prüfungen, bei denen ein Siegel geführt wird. Auch sind davon Begutachtungen, bei denen das Siegel geführt wird, erfasst.

Deshalb sind die Schnittmengen bezogen auf den Gegenstand der Qualitätskontrolle bei Angehörigen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer einerseits und den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden andererseits weitaus größer als die Aussagen dazu in der Begründung zum Gesetzesvorschlag. Würde man dem Regierungsentwurf folgen, würde dies den Gegenstand der Qualitätskontrolle bei den genossenschaftlichen Prüfungsverbänden im Vergleich zu Angehörigen des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer reduzieren. Dies würde dann zu einer Bevorzugung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände führen.

Es macht durchaus Sinn, die Qualitätskontrolle auch auf die gesetzlich vorgeschriebenen Begutachtungen des Verbandes bei Genossenschaften und zudem auch auf die Prüfung von Genossenschaften gem. § 53 Abs. 3 iVm. Abs. 1 GenG zu erstrecken, da die Qualitätskontrolle der Einhaltung der Pflichten im Vorbehaltsbereich dient und die vorgenannten Aufgaben zu diesem Vorbehaltsbereich gehören. In Bezug auf die freiwilligen Prüfungen ist die Abgrenzung schwieriger zu treffen, da die genossenschaftlichen Prüfungsverbände nicht über eine Siegelführungsbefugnis (§ 48 WPO) verfügen.

Es wird empfohlen, eine Überprüfung der Schnittmengen vorzunehmen und über eine neue maßvollere Lösung nachzudenken. Schließlich wollen die genossenschaftlichen Prüfungsverbände

über vergleichbare Qualitätsstandards, wie sie der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer vorhält, verfügen.

## **II. Übertragung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände auf die Wirtschaftsprüferkammer:**

Bereits zum Referentenentwurf sind wir aus den Bundesländern zu unserer Auffassung zu einer möglichen Länderinitiative zur Übertragung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände auf die Wirtschaftsprüferkammer angesprochen worden. Wir haben Kenntnis darüber, dass Seitens des Landes Berlin ein entsprechender Antrag gestellt werden soll. Deshalb möchten wir Sie vorsorglich über unsere Position dazu unterrichten:

Sollten sich im politischen Raum Mehrheiten für eine Übertragung der Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände auf die Wirtschaftsprüferkammer finden, kann dies aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer offen diskutiert werden.

Aus unserer Sicht spricht für die Übernahme dieser Aufsicht die fachliche Nähe und die bereits heute schon bestehende Doppelaufsicht, die durch die Einbeziehung der Prüfungsverbände in die Qualitätskontrolle gem. §§ 63e ff. GenG vollzogen worden ist. Danach müssen die Prüfungsverbände sich einer Qualitätskontrolle nach Maßgabe der §§ 63f, 63g GenG unterziehen. Voraussetzung dazu ist, dass der Prüfungsverband Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer nach Maßgabe des § 58 Abs. 2 Satz 2 WPO ist. Dies bedeutet, dass der Prüfungsverband bisher zwar unter dem Status „freiwilliges Mitglied“ der Wirtschaftsprüferkammer angehört, dies aber für ihn seit dem Euro-Bilanzgesetz verpflichtend ist. Die Einbeziehung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände in die Qualitätskontrolle haben seinerzeit die Genossenschaftsverbände im Rahmen des Euro-Bilanzgesetzes initiiert.

Zudem ergeben sich bereits jetzt schon persönliche Schnittstellen und zwar im Rahmen der bestehenden Aufsicht über diejenigen Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, die als zeichnungsberechtigte Vertreter oder als zeichnungsberechtigte Angestellte bei genossenschaftlichen Prüfungsverbänden ihren Beruf gem. § 43a WPO bzw. § 130 Abs. 1 WPO iVm. § 43a WPO ausüben. Entsprechendes gilt bei Wirtschaftsprüfern, denen sich der Verband gem. § 55 Abs. 3 GenG zur Prüfung von Genossenschaften bedienen kann oder die bei Ruhen seines Prüfungsrechtes gem. § 56 Abs. 2 GenG bestellt werden.

Die Einbeziehung der Prüfungsverbände unter die Aufsicht der Wirtschaftsprüferkammer führt aber auch zu vielen Detailfragen, die hier noch nicht abschließend beurteilt werden können. Wir sind daher sehr interessiert, in weitere Überlegungen hierzu frühzeitig eingebunden zu werden.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen Eingang in das Gesetzesvorhaben finden werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.